19. Wahlperiode 24.03.2021

Antrag

der Abgeordneten Thomas Seitz, Ulrike Schielke-Ziesing, Jens Maier, Stephan Brandner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Jörn König, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Ulrich Oehme, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel und der Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Anlage 1 Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

hier: Anzeigepflicht von Optionen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom ... geändert worden ist, wird in Anlage 1 Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 werden hinter Nr. 6 eingefügt:
 - "7. entgeltliche Interessenvertretung, soweit sie nicht als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter erfolgt (Lobbytätigkeit), insbesondere gegenüber Bundesministerien oder anderen Behörden;
 - 8. Innehaben von Optionen auf den Erwerb von Unternehmensanteilen, insbesondere von Aktienoptionen, oder anderen Vermögenswerten."
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird "6" ersetzt durch "7".
 - b) Hinter Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt: "Optionen werden veröffentlicht, ohne sie in Einkommensstufen zu bewerten."

Berlin, den 23. März 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Im Sommer 2020 führte die "causa Amthor" der Öffentlichkeit vor Augen, wie skrupelloser Lobbyismus und Geltungssucht die Integrität des Deutschen Bundestages beschädigen. In der Presse wurde berichtet, der Bundestagsabgeordnete Philipp Amthor sei "Direktor" des Unternehmens "Augustus Intelligenz Inc" und habe Optionen auf den Erwerb von Unternehmensanteilen erhalten. Zudem habe er sich per Brief bei Wirtschaftsminister Peter Altmaier für das Unternehmen eingesetzt.

Dabei zeigte die "causa Amthor", dass die Transparenzregeln des Bundestages einer Reform bedürfen. Philipp Amthor hatte weder anzeigepflichtige Daten zurückgehalten, noch hatte die Bundestagsverwaltung hinsichtlich der Veröffentlichung fehlerhaft gehandelt.

Gleichwohl lassen die von der Bundestagsverwaltung veröffentlichten Daten nicht erkennen, dass Philipp Amthor Lobbyarbeit betrieb und Optionen auf Unternehmensanteile angenommen hatte.

Durch Änderungen von § 44b Nr. 1 und 2 AbgG ermächtigt, kann der Bundestag die Verhaltensregeln (Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages) dahingehend ändern, sodass Abgeordnete verpflichtet werden, ihre entgeltliche Lobbytätigkeiten und ihre Optionsverträge anzuzeigen; die Bundestagsverwaltung soll diese Daten veröffentlichen.

Die Legaldefinition von Lobbytätigkeit wird wiederholt. Lobbytätigkeit ist die entgeltliche Interessenvertretung, soweit sie nicht als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter erfolgt.

Durch vorliegende Änderung der Verhaltensregeln werden Abgeordnete verpflichtet, dem Bundestagspräsidenten schriftlich anzuzeigen, welche entgeltliche Interessenvertretung (Lobbytätigkeit) sie vorgenommen haben, insbesondere gegenüber Bundesministerien oder anderen Behörden.

Des Weiteren werden die Mitglieder des Bundestages verpflichtet anzuzeigen, welche Optionen auf den Erwerb von Unternehmensanteilen, insbesondere von Aktienoptionen, oder anderen Vermögenswerten sie innehaben.

Die Bundestagsverwaltung muss die Optionen nicht für die Veröffentlichung in das Stufensystem des § 3 Verhaltensregeln einordnen. Der Grund dafür ist, dass dies eine wirtschaftliche Bewertung der Optionen erfordern würde. Eine solche Bewertung von Optionsverträgen wäre durch Sachverständigengutachten möglich, auch zeitlich vor einem wirtschaftlichen Zufluss an den Abgeordneten. Die bei der Bewertung entstehenden Kosten wären jedoch nicht angemessen.